Diakonie
Baden-Württemberg

Stand: 08.03.2022

Kurzinformationen für schutzsuchende Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland

Wichtig: Wenn Sie in Deutschland angekommen sind, ist eine individuelle Beratung wichtig, welcher Weg gegangen werden soll. Beratung erhalten Sie und Ihre Unterstützer*innen bei den Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen der Diakonie, Caritas, AWO, DRK, Parität Kontakt in dem Stadt- oder Landkreis, wo Sie sind (Adressen: Die Migrationsberatungsstellen finden Sie über https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/; die Beratungsstellen in Baden über ekiba.de/migration unter Beratung).

Weitere umfassende Infos finden Sie unter ekiba.de/migration auf den regelmäßig aktualisierten „Informationen für Menschen auf der Flucht aus der Ukraine“ vom Diakonischen Werk Baden/Diakonie Württemberg.

Die wichtigsten Key-facts

Ukrainische Staatsangehörige - neu Einreisende / Personen ohne Aufenthaltserlaubnis haben folgende Optionen:

- die 90 Tage auszuschöpfen - es zählen jeweils der Einreisetag als erster Tag bis einschließlich dem Ausreisetag, Nachweis sind Einreise- Ausreisestempel,
- vor Ablauf der 90 Tage die Verlängerung des Touristenvisums nach Art. 33 Visakodex bei der Ausländerbehörde zu beantragen, dann gilt der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt[1].
- während des legalen Touristenaufenthaltes bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte-EU erteilt werden kann oder muss und eine Rückkehr zur Nachholung des Visaverfahrens unzumutbar ist,

Informationen von „Vorbereitet und erfolgreich nach Deutschland“

Europäische Union
Europa fördert Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Gefördert durch: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Baden-Württemberg
Diakonie

Verantwortlich: Diakonisches Werk Baden in Kooperation mit der Diakonie in Württemberg, der APPK (Kosovo/Albanien/Mazedonien), SABEV (Türkei), Pharos (Bosnien-Herzegowina), dem Deutsch-Russisches Begegnungszentrum (Russland); der Caritas Ukraine, der Diakonie Georgien (Georgien und Armenien) und den Diakonischen Landesverbänden Bayern, Hamburg, Hessen, Mitteldeutschland, Niedersachsen, Pfalz, Rheinland-Westfalen-Lippe und Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vorbereitet und erfolgreich nach Deutschland wird finanziert durch den Europäischen Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF), die Bundesrepublik Deutschland, Baden-Württemberg und die Diakonie.

- einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG beantragen auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Innen- u. Justizminister – „Durchführungsbeschluss Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine“ vom 04.03.2022,
- einen Asylantrag stellen[2] (davor ausführliche Beratung über die Folgen!).

Wenn sich ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige noch außerhalb des Schengenraums in Drittstaaten aufhalten, können sie aufgrund der aktuellen Lage Visa für Deutschland sofort ausnahmsweise bei den Auslandsvertretungen in Nachbarstaaten der Ukraine beantragen. Gleiches gilt für ukrainische Staatsangehörige, die nicht über einen biometrischen Pass verfügen. In der Praxis erfolgt eine Einreise nach Deutschland für ukrainische Staatsangehörige auch ohne biometrischen Pass und die Personen werden hier registiert.

[1] Vgl. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

[2] Infoschreiben RAin Walz-Hildenbrand – 25.02.2022

Einreise/Visum/Kurzaufenthalt:

Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchs-/Touristenaufenthalt von bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten kein Visum für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich visafrei 3 Monate aufhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist damit nicht möglich.

Für die Einreise benötigen sie rechtlich eigentlich:

- einen biometrischen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach dem beabsichtigten Abreisedatum aus dem Schengenraum gültig sein muss,
- eine Reisekrankenversicherung und
- ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Nach der bisher bekannten Praxis wird auf den Nachweis der beiden letzten Voraussetzungen bei der Einreise (nach z.B. Polen, Ungarn) verzichtet. Soweit keine gültigen Reisedokumente vorgelegt werden, wird de-facto eine Einreise auch ermöglicht.

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine seit längerem rechtmäßig mit Aufenthaltstitel gelebt haben, unterliegen bei den meisten Staatsangehörigkeiten für die Einreise in die EU der Visumspflicht (siehe EU-Visa-VO). Einreisen in die EU soll auch für Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben, gewährt werden, wie die EU-Kommissarin Ylva Johansson mitteilte: die Grenze seien auch für Menschen aus Drittstaaten offen, die in der Ukraine lebten und in ihre Heimatländer weiterreisen wollten. "Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen."[1] Es gab ungeachtet dessen Schikane und Einreiseverweigerungen von südafrikanischen Studierenden durch den polnischen Grenzschutz.

[1] Deutsche Welle – 27.02.2022: URL

Kurzfassung aufenthaltsrechtliche Regelungen:

Besuchsaufenthalt: Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchsaufenthalt bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten kein Visum für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich dementsprechend visafrei erst einmal drei Monate in Deutschland aufhalten. Die örtliche Ausländerbehörde verlängert dann diesen Besuchsaufenthalt – bei Bedarf – um 3 weitere Monate. Der Antrag muss gestellt werden, bevor die 3 Monate abgelaufen sind.

Aufenthalt aus familiären Gründen/zur Ausbildung/Erwerbstätigkeit: Für Personen, die die Voraussetzungen für einen Aufenthalt aus familiären Gründen erfüllen (Ehepartner, Kinder) oder für einen Aufenthalt zur Ausbildung (Studium, Berufsausbildung) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (akademische Fachkräfte, Fachkräfte mit Ausbildungsberuf), ist es besser hierüber eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Die Einhaltung des Visumsverfahrens ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Richtlinie vorübergehender Schutz: Ansonsten erhalten die Geflüchteten einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG auf der Grundlage der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (EU-Ratsentscheidung vom 04.03.2022). Auch mit dieser wird die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Asylantrag: Einen Antrag auf Asyl sollte aktuell nur gestellt werden, wenn es keine anderen Optionen gibt. Das Asylverfahren hat einige Nachteile, beispielsweise die Unterbringung in Landesaufnahmestellen und Verteilung in große Sammelunterkünfte mit keinen guten Bedingungen für die Integration; möglicher Verlust des bisherigen Aufenthaltstitel; vorrübergehendes Arbeitsverbot. Eine vorherige Absprache mit der Migrations- bzw. Flüchtlingsberatung ist hier wichtig.

Unterbringung: Wenn Sie eine Wohnmöglichkeit haben/finden, dann müssen Sie nicht in die Erstaufnahme. Die Registrierung soll im jeweiligen Stadt- und Landkreis erfolgen. Die Kosten einer angemessenen Unterkunft werden vom Leistungsträger übernommen. Sofern keine Unterkunft vorhanden ist, können Sie von der Aufnahmebehörde des Kreises auch direkt in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht werden. Sie werden dann von der Ausländerbehörde registriert. Alternativ können Sie auch zu einer Erstaufnahmeeinrichtung gehen und werden dann dort registriert. Sie müssen deshalb keinen Asylantrag stellen, sondern können direkt als Personen mit vorübergehenden Schutz einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG bekommen. Auch von den Erstaufnahmeeinrichtungen aus werden die Personen dann voraussichtlich sehr schnell auf die Stadt- und Landkreise wieder verteilt.

ACHTUNG: Achten Sie bei privaten Unterkünften auf seriöse, vertrauenswürdige Angebote. Versuchen Sie mit einer weiteren geflüchteten Person in eine private Unterkunft zu kommen. Geben Sie Ihren Reisepass nur an Mitarbeitende der Beratungsstellen. Wenden Sie sich an offizielle Beratungsstrukturen, wenn Sie sich in einer privaten Unterkunft unwohl fühlen. Andere Unterbringungen sind möglich. Für Notfälle wählen sie den Notruf der Polizei 110. Tipps wie sich Frauen und Minderjährige auf der Flucht und im Zufluchtsland schützen können finden Sie hier.

Eine, nach unserer Einschätzung seriöse Seite, ist: www.unterkunft-ukraine.de. Dort können sich Unterkunftsgeber und Ukrainer/innen, die eine Unterkunft suchen melden. Angebote und Nachfragende werden dann miteinander in Kontakt gebracht.

Sozialleistungen:

Bedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts einschließlich Gesundheitsversorgung (auch die notwendige psychologische Versorgung) über die Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Sozialgesetzbuch II und XII (SGB II/SGB XII). Sie erhalten dann mit dem längerfristigen Aufenthalt – wenn sie arbeiten - auch Kindergeld und andere wichtige Sozialleistungen. Bei Minderjährigen, die sich ohne ihre Eltern hier aufhalten, erfolgt die Unterbringung in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen über das Jugendamt; auch hier werden die Kosten finanziert. Weitere Unterstützungsangebote können Sie annehmen, wenn Sie schlimmes erlebt haben und Seelsorge brauchen.

Arbeitsmöglichkeiten: Um **nachhaltig hier auf dem Arbeitsmarkt und vor allem auch qualifiziertem Arbeitsmarkt Fuß fassen** zu können ist es wichtig schnell eine Arbeit in Deutschland zu finden. Ehrenamtliche, nachbarschaftliche Netzwerke, die Kirchengemeinden, die Vereine am Ort können für Sie dabei sehr hilfreich sein.

Zusammen mit den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen kann überlegt werden, welcher Weg für Sie in Anbetracht Ihrer beruflichen Erfahrung sinnvoll ist. Wichtig ist zunächst, möglichst schnell durch **Sprachkurse** ein sehr gutes Deutschniveau zu erwerben, um dann auf dem qualifizierten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder z.B. eine Berufsausbildung machen zu können.

Kita / Schule: Für die Kinder und Jugendlichen ist wichtig, dass sie sehr schnell in Kindertageseinrichtungen kommen oder in die Regelklasse in der Schule und dabei unterstützt werden, damit der Einstieg in die Schulart schnell gelingt, die ihrem bisherigen Bildungsniveau entspricht (Gymnasien, Realschulen, nicht wegen fehlender Deutschkenntnisse Werkrealschule). Zur Anerkennung schulischer und beruflicher Qualifikationen beraten die Migrationsberatungsstellen der Verbände in den Stadt- und Landkreisen. Diese werden unterstützt durch die Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen der Liga der freien Wohlfahrtspflege/des IQ-Netzwerkes in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm (jeweils für den Regierungsbezirk).

Seelsorgerliche und psychologische Begleitung

Flucht aus dem eigenen Heimatland ist eine schmerzhafte Erfahrung. Es ist wichtig über das erlebte und Gesehene zu sprechen. Die Telefonseelsorge kann Ihnen hier helfen :
Telefonseelsorge
Telefonseelsorge auf Ukrainisch/Russisch: https://www.diakonie-portal.de/themen/ehrenamt-freiwilligendienste/ehrenamt-und-engagement/telefon-doweria-telefon-doverija/

Menschen, die Beratung benötigen, können sich auch an die Ehe-, Lebens-, und Familienberatungsstellen, die Psychologischen Beratungsstellen in Ihrem Kirchenbezirk wenden. Link Psychologische Beratungsstellen

Die Flüchtlings- und Migrationsberatung vor Ort kann Ihnen helfen, dass Sie die Kosten bewilligt bekommen für notwendige Therapien durch niedergelassene Therapeuten. Beratungsstellen Flucht und Migration, https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/.